

STATUTEN



Schwingersektion
Beckenried

Beckenried, 15.11.2025

Statuten Schwingersektion Beckenried: neu – 2025

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art.1

Name	¹ Die Schwingersektion Beckenried ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	² Die Schwingersektion Beckenried hat ihren Sitz in Beckenried
Zweck	³ Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingsports. Darüber hinaus setzt er sich für den Erhalt traditioneller Bräuche und Spiele sowie für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
Zugehörigkeit	⁴Die Schwingersektion Beckenried organisiert und verwaltet sich eigenständig, sofern die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbandes (ONSV) keine anderslautenden Vorgaben enthalten. ⁵Die Schwingersektion Beckenried ist Mitglied des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbandes (ONSV), des Innerschweizer Schwingerverbandes (ISV) sowie des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV). Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sowie die Bestimmungen ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Schwingersektion und ihre Mitglieder verbindlich. ⁶Die Mitglieder der Schwingersektion Beckenried anerkennen diese Bestimmungen und verpflichten sich zu deren Einhaltung.
Pflichten Sektion	⁷Die Schwingersektion Beckenried verpflichtet sich: - die Ziele und Bestrebungen des ONSV, ISV und des ESV zu unterstützen und deren Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten, - im Vereinsgebiet einen geordneten Schwingbetrieb sicherzustellen, - dem Vorstand des ONSV Teil- oder Totalrevisionen der Vereinsstatuten zur Genehmigung vorzulegen, - Veränderungen bei den Mitgliedern dem ONSV zu melden.

**Ethik und
Integrität**

⁸Als Mitglied des Ob- und Nidwaldner Schwinger Verbandes (ONSV) unterstehen die Schwingersektion Beckenried und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympics sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
Sie anerkennen diese und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

⁹Der Verein verpflichtet sich zur Prävention von Wettkampfmanipulation und zur Förderung von Fairplay, Respekt und Integrität im Sport.

Unabhängig

¹⁰Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art.2

Sektionsgebiet

¹Das Sektionsgebiet umfasst die Gemeinden Beckenried, Emmetten und Seelisberg.

Mitglieder

²Die Schwingersektion Beckenried besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Nachwuchsschwinger/-in
- Funktionär/-in

Pflichten

³Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren anzunehmen, sofern keine triftigen Gründe dagegensprechen.

⁴Die Vereinsmitglieder betreiben den Schwingsport fair. Sie verzichten auf jede Form unlauterer Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und halten sich an die entsprechenden Vorschriften des ESV sowie an das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Aktivmitglieder	⁵Als Aktivmitglieder gelten Vorstandsmitglieder, Aktivschwinger, J+S Leiter/-in, gewählte Kampfrichter sowie Chargierte im ONSV, ISV und ESV. ⁶Als Aktivschwinger gelten Personen ab dem vollendeten 15. Altersjahr. Sie müssen bei der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV) versichert sein. ⁷Als J+S Leiter/-in gelten Personen, die den Grundkurs sowie die Weiterbildungsmodule im Bereich Schwingen oder Nationalturnen absolvieren und sich aktiv im Trainingsbetrieb engagieren.
Ehrenmitglieder	⁸Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich mehrere Jahre in uneigennütziger Weise für das Schwingerwesen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen. Den Ehrenmitgliedern ist eine Anerkennung zu überreichen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung der Beitragspflicht gilt auch bei Schwingeranlässen innerhalb des Sektionsgebietes.
Freimitglieder	⁹Als Freimitglieder können Personen ernannt werden, die sich für das Schwingerwesen verdient gemacht haben. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Den Freimitgliedern ist eine Anerkennung zu überreichen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
Passivmitglieder	¹⁰Als Passivmitglieder gelten Personen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht und werden für die Generalversammlung nicht berücksichtigt.
Nachwuchsschwinger/-in	¹¹Nachwuchsschwinger sind Knaben vom 6. bis und mit 15. Altersjahr und Nachwuchsschwingerin sind Mädchen vom 6. bis und mit 10. Altersjahr. Sie müssen bei der SUVA oder einer anderen anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert sein. Die Hilfskasse des ESV gilt als Zusatzversicherung und ist für Nachwuchsschwinger/-in obligatorisch. Für Personen ohne Unfallversicherung übernimmt die Schwingersektion Beckenried keine Haftung. Nachwuchsschwinger/-in können auf Einladung des Vorstands ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.
Funktionär/-in	¹²Dazu zählen Rechnungsrevisor/-innen sowie Mitglieder von Kommissionen und Organisationskomitees.

Aufnahme ¹³Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand darf in jedem Fall die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes verweigern.

Austritt ¹⁴Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ausschluss ¹⁵Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll die angeschuldigte Person vom Vorstand angehört werden.

¹⁶Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art.3

Organe Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Schwingersektion Beckenried über folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Kommissionen und Organisationskomitees nach Bedarf

a) Generalversammlung

Art.4

Einberufung ¹Die ordentliche Generalversammlung, welche idealerweise im November stattfindet, bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine persönliche Einladung 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Generalversammlung werden die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder sowie Gäste eingeladen.

Ausserord. GV ²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Der Antrag muss den Zweck der Versammlung enthalten. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung zu erfolgen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen.

Art.5

Stimm- und Wahlrecht Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Freimitglieder.

Art.6

Anträge der Mitglieder ¹Weitere Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet dem Sektionspräsidium gemeldet werden.

²Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten. (Art.5)

Art.7

Beschlussfassung Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Handmehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art.8

- Geheime Abstimmungen** ¹Zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung zu Wahlen oder Sachgeschäften verlangen.
- a) Ausschluss** ²Abstimmungen auf Ausschluss aus der Schwingersektion Beckenried erfolgen geheim und bedürfen wie das Eintreten auf Widererwägungsanträge einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- b) Wahlen** ³Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind.
- Bei zwei Kandidierenden erfolgt die Wahl in einem Wahlgang. Gewählt ist die Person mit der höheren Stimmenzahl.
 - Bei mehr als zwei Kandidierenden findet die Wahl in mehreren Wahlgängen statt, sofern im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht. Die Person mit den wenigsten Stimmen scheidet jeweils für den nächsten Wahlgang aus.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art.9

- GV-Struktur** ¹An der Generalversammlung führt das Präsidium den Vorsitz; in dessen Abwesenheit übernimmt das Vizepräsidium diese Aufgabe. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Generalversammlung wählt zwei oder mehr Stimmenzähler/-innen

Traktanden GV ²Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) Präsident/-in
 - b) Technische Leitung Aktivschwinger
 - c) Technische Leitung Nachwuchsschwinger/-in
3. Rechnungsablage und Bericht der Revisionsstelle
4. Wahlen
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Präsident/-in
 - c) Rechnungsrevisor/-in
 - d) Kampfrichter/-in
 - e) Delegierte der Kant. DV sowie der ISV-DV
 - f) Sektionsvertretung für den ONSV-Vorstand
5. Genehmigung des Arbeitsprogramms
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Mutationen
8. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
9. Ehrungen sowie Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
10. Verschiedenes

b) Vorstand

Art.10

Zusammen- setzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter wird angestrebt.

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Aktuar/-in
- d) Kassier/-in
- e) Technische Leitung Aktivschwinger
- f) Technische Leitung Nachwuchsschwinger/-in
- g) Materialverwalter/-in
- h) 1. Beisitzer/-in
- i) 2. Beisitzer/-in

Amts-dauer	²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sowie weiterer von der Generalversammlung gewählter Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsperiode neu gewählte Vorstandsmitglieder übernehmen die verbleibende Amtszeit ihrer Vorgänger/-in. ³Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 20 Jahre nicht überschreiten.
Demissionen	⁴ Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben mindestens 90 Tage vor der GV zuhänden Präsident/-in zu erfolgen, die Demission Präsident/-in geht an das Vizepräsidium.
Wahlmodus	⁵Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel nach folgendem Turnus: - In geraden Jahren: Präsident/-in, Kassier/-in, Materialverwalter/-in, technische Leitung Nachwuchsschwinger/-in, 1. Revisor/-in, 1. Beisitzer/-in - In ungeraden Jahren: Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, technische Leitung Aktivschwinger, 2. Revisor/-in, 2. Beisitzer/-in
Mitbestimmung Athlet/-innen	⁶ Der Vorstand fördert die Mitbestimmung der Athlet/-innen durch deren Antragsrecht (Art.6), durch Meinungsumfragen sowie durch die Entgegennahme von Anliegen und Wünschen zur Behandlung an den Vorstandssitzungen.

Art.11

Vakanz im Vorstand	Wird ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert oder tritt es zurück, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzperson als interimistisches Vorstandsmitglied wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Das interimistisch gewählte Vorstandsmitglied verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
---------------------------	--

Art.12

Sitzungen	¹ Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
Protokoll	² Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von Aktuar/-in unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugestellt.
Beschlussfassung	³ Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.13

Aufgaben des Vorstands	Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere: - Vertretung der Schwingersektion Beckenried nach aussen, - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, - Aufnahme von Vereinsmitgliedern, - Organisation von Schwingfesten und weiterer Vereinsanlässe, - Erledigung aller Vereinsführenden Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung, - Durchführung des Jahresgedächtnis der Schwingersektion Beckenried, idealerweise vor der Generalversammlung, - Wahl der verantwortlichen Person für die Versicherungskasse, - Wahl der verantwortlichen Person für die Medien.
-------------------------------	---

Art.14

Finanzkompetenzen	Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 4000.- selbstständig zu beschliessen. Höhere Beträge unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
--------------------------	--

Art.15

Unterschriftsberechtigung	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien von Präsident/-in oder Vizepräsident/-in mit Kassier/-in oder Aktuar/-in.
----------------------------------	---

Art.16

Vorstands- pflichten

¹Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Pflichten zu:

- a) **Präsident/-in** übernimmt die Leitung der Sektion. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung ein und führt deren Vorsitz.
- b) **Vizepräsident/-in** ist in Stellvertretung des Präsidiums und hat sie im Verhinderungsfalle rechtsgültig zu vertreten.
- c) **Kassier/-in** führt die Kasse der Sektion. Diese Person hat jährlich vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren die Vereinsrechnung sowie die Bilanz mit sämtlichen Belegen vorzulegen. Sie ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich und unterbreitet an der GV einen Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages. Für persönliche Handlungen, die dem Verein Schaden zufügen, haftet Kassier/-in persönlich.
- d) **Aktuar/-in** führt für die Sektion das Protokoll und besorgt auf Weisung des Präsidiums die Korrespondenz, die zu zweit unterzeichnet werden. Aktuar/-in ist zudem für die Pflege der Mitgliederdaten und für die Datenablage sowie Archiv verantwortlich.
- d) **Technische Leitung Aktivschwinger** ist zuständig für die Aktivschwinger. Die zuständige Person organisiert die wöchentlichen Trainings und übernimmt die gesamte administrative Koordination im Aktivbereich. Sie vertritt die Anliegen der Athleten im Vorstand und verfasst einen Jahresbericht über die sportlichen Leistungen der Aktivschwinger zuhanden der Generalversammlung.
- e) **Technische Leitung Nachwuchsschwinger/-in** ist zuständig für den Nachwuchsbereich. Die zuständige Person organisiert die wöchentlichen Trainings und ist besorgt für eine regelmässige Teilnahme. Sie übernimmt die gesamte administrative Koordination im Nachwuchsbereich. Sie verfasst einen Jahresbericht über die sportlichen Leistungen der Nachwuchsschwinger/-in zuhanden der Generalversammlung.
- e) **Materialverwalter/-in** ist verantwortlich für das Inventar der Sektion. Alljährlich hat diese Person dem Vorstand bezüglich Bestands und Zustand des Inventars Bericht zu erstatten. Materialverwalter/-in ist zuständig für die Vermietung des Vereinsmaterials.

Art.17

Interessenkonflikt

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern. Der Ausstand aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

²Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so informiert diese Person die Stellvertretung.

³Bestreitet das betroffene Vorstandsmitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person.

Geschenke

⁴Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, sofern diese einen höheren als symbolischen Wert haben.

c) Revisionsstelle

Art.18

Wahl

¹Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/-innen als Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren. Sie kann alternativ für die dieselbe Dauer eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Kompetenzen

²Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.

³Die Revisor/-innen erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Erteilung der Decharge für den Vorstand.

d) Kommissionen und Organisationskomitees

Art.19

- Einsetzung** ¹Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand oder die Generalversammlung Kommissionen oder Organisationskomitees gebildet werden.
- ²Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften oder Konzepten umschrieben.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art.20

- Grundsatz** Das Vermögen der Schwingersektion Beckenried ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung zu verwalten.

Art.21

- Einnahmen** ¹Die Einnahmen der Schwingersektion Beckenried setzen sich zusammen aus:
- Jahresbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Zuwendungen aller Art sowie weitere Einnahmen,
 - Einnahmen aus der Vermietung von Vereinsmaterial.
- ²Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art.22

- Vereinsvermögen** Soweit das Vereinsvermögen nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist es in sichere Werten anzulegen. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei zweckgebundenen Zuwendungen Dritter können Fonds gebildet werden, über die eine separate Rechnung zu führen ist.

Art.23

- Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art.24

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Schwingersektion Beckenried haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.25

Versicherungen Zum Schutz der Schwingersektion Beckenried vor möglichen Schäden besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.

V. Sanktionen

Art.26

Sanktionen ¹Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingeschränkt oder aus der Sektion ausgeschlossen werden, wenn sie:

- gegen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse der Schwingersektion Beckenried verstossen, oder sich als der Mitgliedschaft unwürdig erweisen,
- das Werbereglement des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV) verletzen,
- sich als Schwingende, Kampfrichter/-innen oder Funktionsträger/-innen an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisationen durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ESV angehörenden Körperschaft in Verbindung stehen.

Sperre ²Eine Einschränkung der Rechte führt zur Sperre für die Teilnahme an Anlässen als Schwingende, Kampfrichter oder Funktionsträger/-innen.

Ausschluss ³Mit dem Ausschluss aus der Sektion erlischt die Mitgliedschaft.

Verfügungsinstanz ⁴Die Sanktionen können vom Vorstand gegen Schwinger/-in Kampfrichter, Funktionär/-in verfügt werden.

⁵Die Mitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aberkannt werden. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist die betroffene Person anzuhören.

Rekurs Recht ⁶Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung kann die betroffene Person beim Vorstand zuhänden des Kantonalverbandes (ONSV) schriftlich und begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung des ONSV entscheidet endgültig.

Art.27

**Verstösse
Doping/Ethik** ¹Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und gemäss den im Ethik-Statut definierten Verfahren sanktioniert.

²In allen übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung sowie eine allfällige Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht, unter Ausschluss staatlicher Gerichte.

³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Statuten und den dazugehörigen Reglementen.

VII. Schlussbestimmungen

Art.28

Statuten Die vorliegenden Statuten können teilweise oder vollständig durch die Generalversammlung revidiert werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art.29

Auflösung Die Auflösung der Schwingersektion Beckenried kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung gehen das Vereinsvermögen, die Vereinsunterlagen sowie das übrige Material in die Verwahrung des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbands (ONSV), bis sich in Beckenried eine neue Sektion mit vergleichbaren Grundsätzen bildet.

Art.30

Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Schwingersektion Beckenried vom 15.November 2025 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Ob- und Nidwaldner Schwingerverband (ONSV) in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. November 2007.

Beckenried, 15. November 2025

Für den Vorstand der Schwingersektion Beckenried

Der Präsident:



Michael Murer

Der Aktuar:



Manuel Ambauen

Beckenried, 17. Januar 2026

Für den Ob- und Nidwaldner Kantonalen Schwingerverband

Der Präsident:



David Rohrer

Die Sekretärin:



Corina Durrer